

# **Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz Köln**

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Köln hat auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 431) am 3. Februar 2000 die Einrichtung der Kommunalen Gesundheitskonferenz beschlossen. Die Zielsetzungen, Aufgaben und Arbeitsweise der Gesundheitskonferenz werden in § 24 des ÖGDG NRW geregelt. Zur Durchführung der dort genannten Aufgaben gibt sich die Kommunale Gesundheitskonferenz Köln folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Zusammensetzung und Mitgliedschaft**

(1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz Köln setzt sich neben der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Institutionen zusammen:

- Gesundheitsausschuss des Rates der Stadt Köln
- Gesundheitsverwaltung
- Ärztekammer
- Zahnärztekammer
- Kassenärztliche Vereinigung
- Kassenzahnärztliche Vereinigung
- Apothekerkammer
- Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes
- Freie Wohlfahrtsverbände
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Private Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Renten- und Unfallversicherung
- Selbsthilfegruppen
- Stationäre Einrichtungen der Krankenversorgung
- Stationäre Einrichtungen der Pflege
- Träger ambulanter nichtärztlicher sozialer und pflegerischer Leistungen
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG)
- Seniorenvertretung
- Vertreter der Migrantinnen und Migranten
- Amt für die Gleichstellung von Frauen und Männern
- Arbeitskreis Frau und Gesundheit
- Jugendamt
- Schulamt
- Stadtsporbund
- Behindertenvertretung
- Amt für Soziales und Senioren

- Netzwerk Gesundheitsbildung
  - Jobcenter Köln
- (2) Die Aufnahme einer neuen Institution kann von der Kommunalen Gesundheitskonferenz mit einer 2/3-Mehrheit vorgeschlagen werden. Sie wird vom Rat der Stadt Köln beschlossen.
  - (3) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen /Stellvertreter werden jeweils von den in Absatz 1 genannten Institutionen vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Köln berufen.
  - (4) An den Sitzungen nimmt im Regelfall das benannte Mitglied teil. Im Verhinderungsfall benachrichtigt das Mitglied rechtzeitig seine Stellvertreterin beziehungsweise seinen Stellvertreter und die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz.
  - (5) Für die Teilnahme wird keinerlei finanzielle Entschädigung gezahlt.
  - (6) Zu den Beratungen kann die Kommunale Gesundheitskonferenz oder die Vorsitzende/ der Vorsitzende Expertinnen und Experten ohne Stimmrecht hinzuziehen.
  - (7) Der Rat kann die jeweiligen Mitglieder oder deren Stellvertreterin/ Stellvertreter jederzeit abberufen. Sie sind abberufen, wenn sie der entsendenden Organisation nicht mehr angehören. Die entsendende Organisation teilt die beabsichtigte Abberufung der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung der neuen Vertreterin/des neuen Vertreters oder unter Erklärung des Verzichts der weiteren Mitgliedschaft in Textform mit.
  - (8) Die als Anlage 1 beigefügten Datenschutzhinweise zur EU-Datenschutz-Grundverordnung sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

## **§ 2 Arbeitsweise**

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wählt zur Befassung relevante Themen der gesundheitlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Köln aus. Die Themen können sowohl von den Mitgliedern der Gesundheitskonferenz als auch von anderen vorgeschlagen werden.
- (2) Bei Themenbenennung und -auswahl nimmt die Gesundheitskonferenz die Anregungen von anderen Institutionen, Initiativen, Vereinen, Arbeitsgruppen, Selbsthilfegruppen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern weitest möglich auf.
- (3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet als freiwilliger Zusammenschluss, der die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht einschränkt.
- (4) Für die Themenbearbeitung stehen der Kommunalen Gesundheitskonferenz die Daten aus der Gesundheitsberichterstattung der unteren Gesundheitsbehörde zur

Verfügung. Darüber hinaus erklären sich die Mitglieder bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene Informationen einzubringen.

### **§ 3 Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Empfehlungen setzt die Kommunale Gesundheitskonferenz für spezifische Themenstellungen Arbeitsgruppen ein. Die Arbeitsgruppen werden gebildet aus den für die jeweiligen Themen Zuständigen, die über Entscheidungskompetenz und Fachkenntnisse verfügen, sowie aus Betroffenen und Angehörigen von Selbsthilfegruppen. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgruppen nehmen an den Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz Köln mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die Kommunale Gesundheitskonferenz beauftragten Person. Die Arbeitsgruppenleiterinnen und -leiter tragen die Ergebnisse in der Kommunalen Gesundheitskonferenz vor und sind für die Bearbeitung der Fragestellungen im vorgegebenen Zeitplan verantwortlich. Die Arbeitsgruppen fertigen Niederschriften über ihre Sitzungen an.
- (3) Zur Information der Kommunalen Gesundheitskonferenz erstellen die Arbeitsgruppensprecherinnen und -sprecher schriftliche Sachstandsberichte aus den Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppensprecherinnen und -sprecher senden diese per E-Mail spätestens 10 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor der jeweiligen Sitzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle stellt die Sachstandsberichte zusammen und verschickt diese 5 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz an die Mitglieder.

### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Der Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz Köln liegt bei der vom Rat für den Bereich der Gesundheit benannten Wahlbeamtin beziehungsweise benannten Wahlbeamten. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz und lädt dazu ein.

### **§ 5 Sitzungshäufigkeit und Sitzungsablauf**

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt in der Regel zweimal jährlich.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz erfolgen in Textform unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstag durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden.

- (3) Ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz eingereicht werden.
- (4) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet. Die Sitzungsprotokolle werden von der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz erstellt, an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer versandt und von diesen in der folgenden Sitzung genehmigt.
- (5) Die Kommunale Gesundheitskonferenz entscheidet über die Öffentlichkeit der Sitzungen.

## **§ 6**

### **Abstimmungs- und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz fasst Beschlüsse zu Handlungsempfehlungen. Diese sollen möglichst einvernehmlich getroffen werden; sofern dies nicht erreicht werden kann, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Gleichzeitig ist erforderlich, dass die von der Umsetzung betroffenen Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz diesen Empfehlungen zustimmen.
- (3) Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten. Unter Selbstverpflichtung wird verstanden, dass die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung verabschiedeter Handlungsempfehlungen einsetzen und im Rahmen ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung der Beschlossenen Maßnahmen nutzen.

## **§ 7**

### **Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz**

- (1) Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz und der Arbeitsgruppen obliegt der unteren Gesundheitsbehörde in Form einer Geschäftsstelle als eigenständige Aufgabe.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz sowie die Organisation und inhaltliche Begleitung der eingerichteten Arbeitsgruppen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten / Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Kommunale Gesundheitskonferenz in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitglieder.